

# „Geleitperson“ und „Fliegende“

Für den Gesetzgeber ist die Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderung seit langem ein Anliegen.

Für Menschen mit Behinderung gab es früher nur wenige Möglichkeiten, sich bei der Stimmabgabe unterstützen zu lassen. Blinde und stark sehbehinderte Personen konnten sich von einer Begleitperson (vom Gesetzgeber „Geleitperson“ genannt) in der Wahlzelle helfen lassen.

Mit der Nationalrats-Wahlordnung 1949, wurden Anstalts-sprengel eingeführt. Personen, die in Spitälern oder Altersheimen untergebracht waren, konnten dort vor „besonderen Wahl-sprengeln“ ihre Stimme abgeben. Im Jahr 1984 wurden die besonderen Wahlbehörden mobil; es bürgerte sich die Bezeichnung „fliegende Wahlbehörden“ ein. Diese besuchten bettlägerige oder stark gehbehinderte Menschen, die dann zu Hause ihre Stimme abgeben konnten. Die „Fliegenden“ haben sich bewährt und sind vor allem bei älteren Menschen zu einem festen Bestandteil bei Wahlen geworden. Vor der Einführung der „fliegenden Wahlbehörden“ wurden bettlägerige oder stark gehbehinderte Menschen von Blaulichtorganisationen mit der Krankentrage zur Stimmabgabe in die Wahlbehörde gebracht. Die „Fliegenden“ besuchen auch Personen, die in Justizanstalten untergebracht sind und ihr Wahlrecht nicht verloren haben.

**Stimmzettelschablone.** Ein Meilenstein für blinde und sehbehinderte Menschen war die Einführung der Stimmzettelschablone. Erstmals bei der Bundespräsidentenwahl 1992, damals noch als Wahlservice ohne offizielle Gesetzesgrundlage eingeführt, ist sie heute fixer Bestandteil unserer Rechtsordnung. Am Anfang ihrer Entwicklung war zu klären, ob ein Eindruck in Blindenschrift auf den Schablonen möglich ist. In Absprache mit den Blindenorganisationen entschied man sich, auf die Blindenschrift zu verzichten. Maßgeblich hierfür war einerseits der Umstand, dass viele blinde oder stark sehbehinderte Menschen nicht in



Wahlzelle für Rollstuhlfahrer.

der Lage ist, Blindenschrift zu lesen, außerdem gibt es zwei Blindenschriften – die *Braille*- und die *Daktylschrift*. Andererseits wäre es nicht möglich gewesen, die Stimmzettelschablone deckungsgleich mit dem amtlichen Stimmzettel herzustellen, weil Blindenschrift wesentlich mehr Platz in Anspruch nimmt. Die Herstellung spezieller Stimmzettel für Blinde erschien wiederum wegen der Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht machbar.

**Bei Europawahlen, Bundespräsidentenwahlen und bei der EU-Volksabstimmung** hatte sich die Stimmzettelschablone bewährt, sodass sie 1997 gesetzlich verankert wurde. Zu diesem Zeitpunkt gab es aber noch immer keine Stimmzettelschablone für Nationalratswahlen. Viele hielten sie wegen der Beschaffenheit der Stimmzettel nicht machbar. Alle mit der

Vollziehung des Wahlrechts Verantwortlichen wurden durch Tests mit blinden oder stark sehbehinderten Personen eines besseren belehrt.

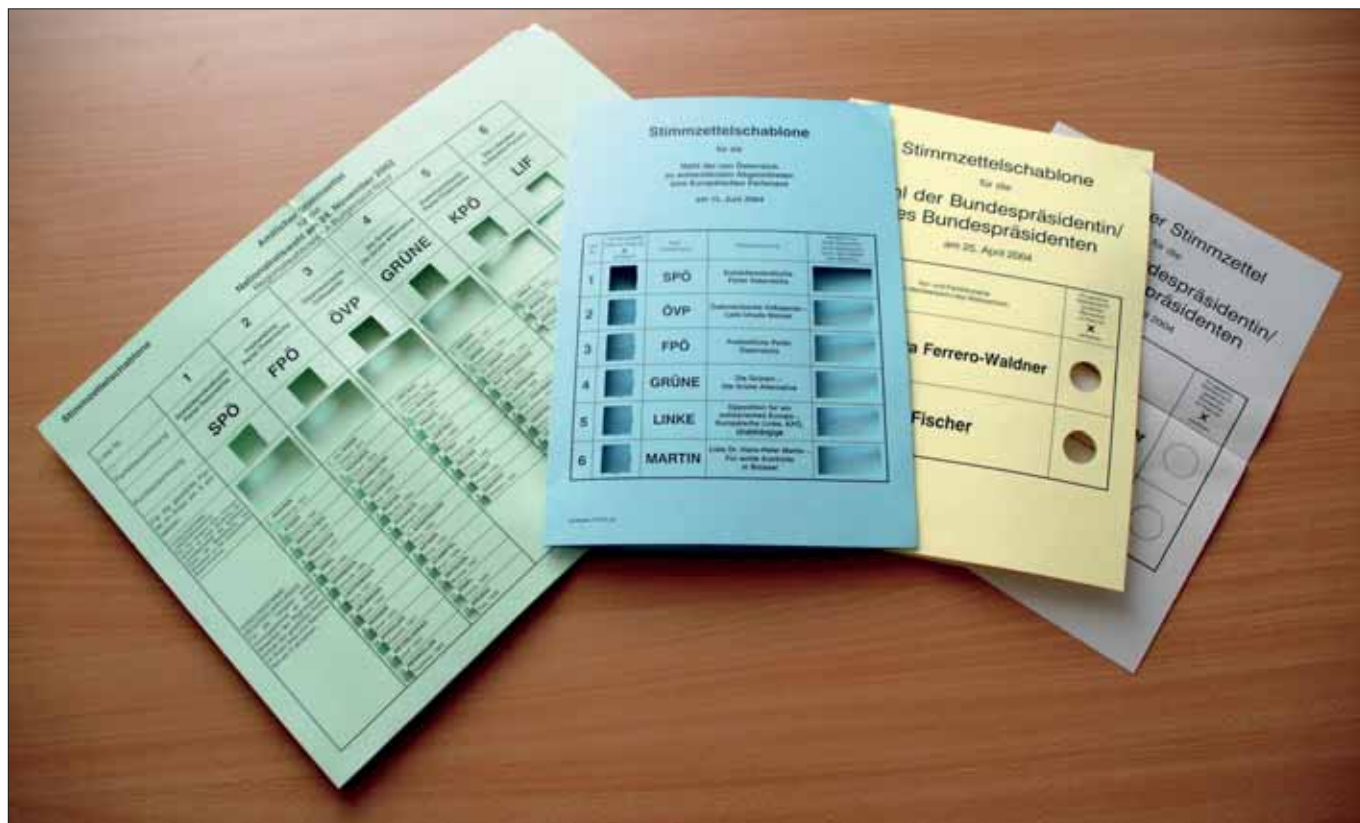
Während sich nicht behinderte Menschen bei der Handhabung einer Nationalratswahl-Stimmzettelschablone sehr schwer taten, machte es für die Betroffenen keine besondere Mühe, durch Abzählen das richtige Loch zu finden und dann den Stimmzettel anzukreuzen. Aus produktionstechnischen Gründen ist man dazu übergegangen, nicht einen Kreis, sondern ein Viereck auszustanzen.

Die Stimmzettelschablonen werden aus farbigem Karton hergestellt, der in der Mitte gefaltet wird. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettelschablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausge-

## WAHLEN IN ZAHLEN

### Nationalratswahl 2006

- voraussichtlich 6.108.044 Wahlberechtigte (3,198.270 Frauen und 2,909.774 Männer)
- 7,380.000 Stück blaue Wahlkuverts für die Stimmzettel
- 1,232.500 chamois-farbene Kuverts für Wahlkarten
- 856.000 Wahlkarten-Vordrucke (bei der Nationalratswahl 2002 wurden 337.681 Wahlkarten ausgegeben)
- 170.000 Antragsformulare für Auslandsösterreicher
- voraussichtlich 62.520 wahlberechtigte Auslandsösterreicher
- ca. 15.000 Wahlbehörden
- ca. 13.000 Wahllokale in Gemeinden und Sprengeln
- 2.358 Gemeinden, 121 Stimmbezirke, 43 Regionalwahlkreise und 9 Landeswahlkreise



Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen.

spart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone sollte im Winkel von 45 Grad abgeschnitten sein. Dadurch kann der Benutzer überprüfen, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Außerdem kann ein blinder oder stark sehbehinderter Mensch durch die Abschrägung feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Der Vorgang bis zur Übergabe des amtlichen Stimmzettels durch den Wahlleiter entspricht der Vorgangsweise bei der Stimmabgabe im Inland. Der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettelschablone anzubieten, sofern die betroffenen Wähler nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Sofern sich ein blinder oder stark sehbehinderter Bürger einer Stimmzettelschablone bedient, wird der Wahlleiter diesem beim Einlegen des amtlichen Stimmzettels in die Stimmzettelschablone behilflich sein. Blinde oder stark sehbehinderte Wahlberechtigte können ihre Stimme abgeben, indem sie zunächst durch Abzählen das richtige Loch wählen und durch dieses Loch hindurch den Stimmzettel ankreuzen. Die betroffenen Wähler werden vor der Wahlhandlung darauf hingewiesen,

dass unterhalb des Lochs der zu wählenden Partei jeweils ein rechteckiges Feld zum Einsetzen des Namens eines Landesbewerbers ausgespart ist.

Darunter befinden sich jeweils links neben den Namen der Regionalbewerber weitere Aussparungen, durch die Vorzugsstimmen für Regionalbewerber vergeben werden können. Abschließend wären die Betroffenen aufzufordern, nach Ankreuzen des Stimmzettels diesen in das Wahlkuvert zu legen sowie die Stimmzettelschablone einzustecken und später zu vernichten.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettelschablone zu verwenden. Listenplätze und Bewerber um Vorzugsstimmen werden regelmäßig im Vorfeld über die Massenmedien und Blindenverbände zur Kenntnis gebracht, sodass blinden Wahlberechtigten die notwendigen Informationen am Wahltag in aller Regel bekannt sind. Auskunft über die Positionen auf den Stimmzetteln erteilt zudem auch der jeweiligen Wahlleiter.

**Begleitperson.** Selbstverständlich haben blinde oder stark sehbehinderte Menschen weiterhin das Recht, sich von einer selbst gewählten Begleitperson führen und bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den

Fall, dass diesem Wähler eine Stimmzettelschablone ausgefolgt wurde.

**Weitere Maßnahmen.** Zumindest in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, ist seit 1998 zumindest ein behindertengerechtes Wahllokal vorgeschrieben. Auch Leiteinrichtungen für Blinde sind verankert.

Die Entwicklung des Wahlrechts mit Blick auf Menschen mit Behinderung spiegelt den Wandel in der Gesellschaftspolitik in Österreich wider. Ein Mindestmaß an Rücksicht für diesen Personenkreis ist zwar seit langem zu verzeichnen, das Bewusstsein, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigte Bürger sind, wurde beim Gesetzgeber aber erst allmählich geweckt.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten sind nahezu alle an das Bundesministerium für Inneres herangetragenen Forderungen auf Verbesserung der Stimmabgabe für Menschen mit Behinderungen erfüllt worden sind. Lediglich die Forderung, dass alle etwa 13.000 Wahllokale rollstuhlgerecht sein müssen, konnte nicht umgesetzt werden und wird sich auch in Zukunft nur schwer bewerkstelligen lassen, sind doch viele Wahllokale traditionsgemäß in mehrgeschossigen Schulen oder in Gasthäusern untergebracht. R.S.